



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler:

an alle Gemeinden der Steiermark  
per E-Mail

Bearb.: Mag. Wolfgang Wlattnig  
Tel.: +43 (316) 877-2432  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT07-7032/2025-26

Graz, am 06.08.2025

Ggst.: Baukartell – Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen  
(Rahmenvereinbarung BBG -Prozessfinanzierung Baukartell)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

#### Allgemeines zum Baukartell

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat in seiner Entscheidung „27 Kd 12/21y“ vom 21.10.2021 festgestellt, dass zumindest 40 Bauunternehmen in einem Zeitraum von mindestens 15 Jahren zwischen Juli 2002 und Oktober 2017 an einem Kartell (Hoch- und Tiefbau) beteiligt waren und verhängte über einiger dieser Unternehmen bereits Geldbußen. Nach der Feststellung des Kartellgerichts haben die Kartellanten und ihre verantwortlichen Mitarbeiter Preisabsprachen für öffentliche und private Ausschreibungen eingereicht, den Markt aufgeteilt, wettbewerbssensible Informationen ausgetauscht, Gesprächsrunden und bilaterale Gespräche geführt, Bieterrotation und andere Mechanismen zum Schutz des Kartells, sowie fixe Quoten für Projekte eingeführt und dadurch gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstoßen.

#### BBG-Rahmenvereinbarung

Mit Hilfe des österreichischen Gemeinde- und Städtebundes hat die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) (zu GZ 5105.04838) für Gemeinden, von Gemeinden betriebenen wirtschaftlichen Unternehmungen u.a., eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. Mit der Firma LitFin Capitel, welche den Zuschlag erhalten hat, hat die BBG die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“ abgeschlossen.

#### Vorteil der Prozessfinanzierung

Der Vorteil dieser Prozessfinanzierung ist, dass der Prozessfinanzierer bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das gesamte finanzielle Prozessrisiko trägt und (nur) im Erfolgsfall das in der

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt idH von 22 % des ersiegten Betrages erhält. Für die Gemeinden fallen in keinem Fall Kosten an!

In der Beilage (Power-Point-Vortrag BBG „Das österreichische Baukartell“ vom 23.06.2025) werden auf der Seite 38 die bisher verurteilten österreichischen Unternehmen der Bauindustrie dargestellt. Es wird von den Gemeinden zu prüfen sein, ob die Gemeinde diese Unternehmen mit Hoch- oder Tiefbauprojekte im maßgeblichen Zeitraum 2002 bis 2017 beauftragt hat.

Die Rahmenvereinbarung der BBG ermöglicht den steirischen Gemeinden eine systematische, einfache und kostenlose Prüfung ihrer Ansprüche durch die Rechtsanwaltskanzlei BRAND Rechtsanwälte GMBH als Spezialist für Kartell-Schadenersatzansprüche.

Diese Kanzlei hat in dieser Causa bereits eine umfangreiche Datenbank aufgebaut, gespeist aus den Informationen der Kartellgerichts- und Bundeswettbewerbsentscheidungen sowie aller einschlägigen Strafakten der WKStA, mit der über ein Anspruchsformular des BBG-Rahmenvertrages die eventuellen Schadenersatzansprüche Ihrer Gemeinde rasch abgeglichen werden können.

### Prüfung der Ansprüche

Wie in der ebenfalls beigelegten Kundeninformation der BBG aus dem Jänner 2025 im Detail zu entnehmen ist, wird der von Prozessfinanzierer LitFin Capital beigestellte Rechtsanwalt Dr. Brand innerhalb von maximal 4 Wochen nach Übermittlung des Abrufs (Bestellung) eine sogenannte Erstprüfung ihrer Ansprüche vornehmen und klären, ob ihr Projekt grundsätzlich zur Prozessführung geeignet ist. Erst danach wird in einer Zweitprüfung, nach Übermittlung geforderter Unterlagen, der potentielle Anspruch auf Schadenersatz geprüft und eine Abschätzung über den zu erwartenden Schadenersatzbetrag abgegeben.

Auch im Falle, dass bei der Erstprüfung keine Anspruchsgrundlage festgestellt werden kann, bekommt die Gemeinde eine entsprechende Begründung, weshalb ein Schadenersatzanspruch nicht sinnvoll durchsetzbar ist.

### Empfehlung der Abteilung 7

Die Abteilung 7 empfiehlt daher allen steirischen Gemeinden nachdrücklich, eine Prüfung ihrer Hoch- und Tiefbauprojekte im maßgeblichen Zeitraum Juli 2002 bis Oktober 2017 für die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die in der PowerPoint-Unterlage auf Seite 38 genannten Bauunternehmen im Wege der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung der BBG vornehmen zu lassen. Die entsprechenden formalen Abläufe für die Inanspruchnahme sind den genannten Beilagen (PowerPoint-Unterlage BBG und Kundeninformation BBG) zu entnehmen.

### Wichtig:

Die Empfehlung der A7 für die nähere Prüfung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche liegt auch darin begründet, dass ein Nichttätigwerden der Gemeinde bei potentiell vorliegenden Schadenersatzansprüchen bzw. das Unterlassen der Prüfung dieser Sachverhalte durch Organe der Gemeinde eventuell zu Organhaftungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen Organe der Gemeinde führen könnte.

### Unterstützung der Abteilung 7

Da die Abteilung 7 und vormals die FA 18D im Bereich des ländlichen Wegebbaus für etliche Gemeinden bei zahlreichen Projekten tätig geworden ist, unterstützt die Abteilung 7 die Gemeinden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche durch Bereitstellung notwendiger Vergabe- und Projektunterlagen bei jenen Straßenbau-Projekten, die in der Abteilung 7 aufliegen.

Diesfalls wird der Gemeinde empfohlen, nach Vorprüfung geeigneter Projekte des ländlichen Wegebbaus, wo die Abteilung 7 involviert war, sich an den Referatsleiter DI Armin Schlachter, Nebenstelle 6833, zu wenden.

#### Musterbeschlüsse

Für die Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung bzw. der Erteilung der Prozessvollmacht für die Rechtsanwaltskanzlei liegen bei der BBG bzw. bei der Anwaltskanzlei Musterbeschlüsse für den Gemeinderat auf. Diese Unterlagen können von der BBG bzw. der Anwaltskanzlei bei Bedarf abgerufen werden.

#### Rückzahlung von Förderungen bzw. Bedarfzuweisungen an das Land

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Prozesserfolg Ihrer Gemeinde mithilfe des Prozessfinanzierers, d.h. bei einer Schadenersatzzahlung, auch das Land Steiermark zu informieren ist, wenn es sich um ein Projekt handelt, wo mit Mitteln des Landes bzw. aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen unterstützt wurde (zB. Wegebau-Erhaltungsprogramm, Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Hoch- und Tiefbauprojekte). Von der Gemeinde wäre bei Prozesserfolg im Verhältnis der Förderungsanteile des Landes eine anteilige Rückzahlung an das Land Steiermark zu leisten.

#### Kontaktaufnahme

Abschließend wird ersucht, dass Ihre Gemeinde für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Wege über die BBG Rahmenvereinbarung zunächst die beigelegten informativen Unterlagen zu Rate zieht und die in der Power-Point Unterlage auf Seite 9 ff dargestellte Vorgangsweise (beginnend mit der Kontaktaufnahme bei der BBG) einhält.

Das Abrufprozedere ist in der Power-Point-Unterlage auf Seite 24 ff genau beschrieben.

Es sind weiters ausschließlich die in den Unterlagen genannten Personen der BBG, des Prozessfinanzierers oder der Anwaltskanzlei für Fragen zu kontaktieren (Siehe Seite 3 Power-Point-Unterlage). Eine Auskunft über die Rahmenvereinbarung oder das Abrufprozedere erfolgt von der A7 mangels Zuständigkeit nicht.

Die Abteilung 7 wäre nur im Falle einer aktiven Beteiligung des ländlichen Wegebbaus bei diesen Projekten im Zeitraum Juli 2002 bis Oktober 2017 bei Bedarf (für etwaige erforderliche Unterlagen, die nicht in der Gemeinde vorhanden sind) zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig

*(elektronisch gefertigt)*

#### Beilagen

- Kundeninformation BBG vom Jänner 2025
- Power-Point-Unterlage BBG vom 23.06.2025